



Miet- und Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Mertendorf

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Mertendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mertendorf und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinde.
- (2) Es steht der Gemeinde Mertendorf, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten sowie Betriebs- und Familienfeiern auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

- (1) Die Benutzung des Gebäudes steht grundsätzlich jedermann frei. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt. Die Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Bei Übergabe wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Eine Untervermietung ist nicht statthaft.
- (4) Die Gemeinde Mertendorf behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses einen Dritten zu beauftragen.
- (5) Der Mieter hält sich an die Hausordnung (Anlage 1)

§ 3 Mietobjekte

- (1) Mietobjekte innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses sind:
 - der Saal
 - die Küche
- (2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.
- (3) Im Mietvertrag sind Stühle und Tische einbezogen.

§ 4 Mietpreistarife

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Mietpreistarife verstehen sich pro Veranstaltungstag:
 - 75 Euro pro Tag für Mertendorfer (Versammlungsraum + Küche)

- 50 Euro pro Tag für Mertendorfer (Versammlungsraum)
- 150 Euro pro Tag für Auswertige (Versammlungsraum + Küche)
- 125 Euro pro Tag für Auswertige (Versammlungsraum)

Oben genannte Punkte gelten für Privatpersonen bei geschlossenen Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Eintritt frei)

- (2) Neben der Miete wird für die Dauer der Nutzung je Mieter der Stromverbrauch abgelesen und den Mieter separat in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abweichung von diesen Mietpreisen ist möglich. Sie sind ausschließlich durch den Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder Gemeinderatsbeschluss möglich.

§ 5 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Der Nutzungstag beinhaltet den Vortag des Hauptnutzungstages ab 17:00 Uhr bis den Folgetag des Hauptnutzungstages bis 18:00 Uhr.

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

- (1) Die Nutzung soll spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung bei der Gemeinde Mertendorf oder deren Beauftragten angemeldet werden.
- (2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.
- (3) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Gemeinde Mertendorf nicht zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
- (2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Dem Mieter wird das Dorfgemeinschaftshaus in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
- (2) Die Übergabe an den Nutzer erfolgt bis 17:00 Uhr des Vortages vom Hauptnutzungstag.
- (3) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen, angefallener Müll ist aus eigene Kosten zu entsorgen, bei Benutzung ist die Küche inklusive der dazugehörigen Geräte (Kühlschrank, Herd) wieder zu säubern
- (4) Der Versammlungsraum ist besenrein, aber Fleckenfrei zu übergeben
- (5) Geflieste Räume müssen feucht gereinigt werden

(6) Die Übernahme vom Nutzer erfolgt am Folgetag des Hauptnutzungstages bis 18:00 Uhr. § 9 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Mietsache eingetretenen Schäden, die durch ihn, einen Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.
- (2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde Mertendorf nicht. Der Mieter hat die Gemeinde Mertendorf von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautionszahlung in Höhe von 150,00 € vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinaus gehen. Soweit die Kautionszahlung nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme des Dorfgemeinschaftshauses an den Kautionszahler sofort zurückgezahlt.
- (2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Mertendorf oder deren Beauftragten anzuzeigen.
- (3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde Mertendorf neben der Inanspruchnahme der Kautionszahlung verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 10 Bestuhlung

Bestuhlungspläne gibt es nicht, sie erfolgt durch den Mieter individuell. Es ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände direkt an die Wände gestellt werden. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter.

§ 11 Dekoration

- (1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen. Klebestreifen o.ä. an Wänden, Fenstern, Schränken und Türen sind nicht erlaubt
- (2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Stadt Eisenberg keine Haftung.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Sicherungskästen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Der Mieter hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft. Weiterhin ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutz, Brandschutz, Lärmschutz) verantwortlich. Die Durchführung extremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen sind untersagt. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Einhaltung der Raumordnung zu sorgen.
- (4) Das Rauchen, Feuer, offenes Licht und rauchentwickelnde Anlagen (z.B. Nebelmaschine) sind im Dorfgemeinschaftshaus verboten.

§ 13 Hausrecht

Die Gemeinde Mertendorf oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde Mertendorf kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Mertendorf.

§ 16 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Mertendorf tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mertendorf, den 1. Januar 2025



F. Treffer
Bürgermeister